

Verena Wagner

Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, Germany

Facebook-Partys – im Recht der Gefahrenabwehr (Teil 2)¹

SUMMARY

Verena Wagner

Facebook parties – the right of self-defense (part 2)

Facebook parties, which are in the public eye, can be organized on-line easily and efficiently through the social networking website of Facebook. Nevertheless, as a result of making appointments for mass events of this kind the security services face a number of significant practical and legal problems connected with security and public order keeping. This paper addresses both the issue of legal regulations concerning the above mentioned phenomenon and the possibility of taking action by the security services.

Key words: Facebook, security services, law.

1. Die Kostentragung

Konnte die Feier im Vorfeld nicht verhindert werden, stellt sich die Frage der Kostentragung. Denn ein Polizeieinsatz während der Veranstaltung verursacht regelmäßig hohe Kosten. Dazu kommen noch Kosten für Straßensperrungen, Müllbeseitigung und sonstige andere Maßnahmen.

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Polizei wird als Kernaufgabe des Staates verstanden. Danach trägt der Steuerzahler die Kosten der Gefahrenabwehr².

Die Voraussetzung für Eingriffsmaßnahmen der Polizei und der daraus folgenden Kosten-erhebung ist die Verantwortlichkeit³. Der Störer, trägt nach § 8 II PolG alle Kosten, die bei der unmittelbaren Ausführung einer notwendigen Maßnahme durch die Polizei oder einen

¹ Fortsetzung von Facebook-Partys – im Recht der Gefahrenabwehr (Teil 1).

² Vgl. Söllner/Wecker, *Bewegung der Massen durch Facebook, Praktische Probleme und rechtliche Aspekte neuer Massenkommunikation*, in: ZRP 2011, 179 (181); vgl. Gusy, *Polizeikostenüberwälzung auf Dritte*, in: DVBl, 1996, 722 (722).

³ Vgl. Gusy, *Polizei- und Ordnungsrecht*, 8. Aufl., 2011, Rn. 325.

beauftragten Dritten entstanden sind und die nicht sowieso angefallen wären⁴. Um die Kostentragungspflicht des Verantwortlichen zu begründen, bedarf es einer kostenrechtlichen Ermächtigungsgrundlage⁵.

Eine Aufbürdung der Kosten kommt nur dann in Betracht, wenn der Einsatz der Polizei rechtmäßig war und sich gegen den richtigen Adressaten gerichtet hat⁶.

1.1. Kostenschuldner

a) Veranstalter

Um den Veranstalter einer Facebook-Party zur Erstattung der angefallenen Einsatzkosten zu

verpflichten, muss er als Störer im Sinne des PolG qualifiziert werden können⁷. Er muss für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verantwortlich sein.

Handlungsstörer im Sinne des § 6 PolG ist, wer durch sein eigenes Verhalten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt. Dabei muss nach der Theorie der unmittelbaren Verursachung derjenige, der durch sein Verhalten die Gefahr oder Störung unmittelbar hervorruft, in dem er im konkreten Fall die Gefahrengrenze übertritt, haften⁸. Der Einladende selbst lädt lediglich zu der Veranstaltung ein und ist in der Regel nicht derjenige, der rechtswidrige Handlungen vor Ort vornimmt. Er trägt nur mittelbar als Veranlasser dazu bei, dass eine solche Gefahrenlage geschaffen wird. Danach wäre der Einladende nicht als Handlungsstörer zu qualifizieren⁹.

Ist der Einladende nicht als Handlungsstörer zu qualifizieren und besteht zwischen dem Auslöser und dem Handeln, durch welches die Gefahr herbeigeführt wurde, ein so enger innerer Zusammenhang könnte eine Haftung des Veranstalters nach der Rechtsfigur des Zweckveranlassers in Betracht kommen¹⁰. Der Zweckveranlasser überschreitet zwar selbst keine Gefahrenschwelle, veranlasst jedoch durch sein Verhalten Dritte entweder gezielt zu rechtswidrigem Verhalten oder nimmt es wenigstens billigend in Kauf. Dies wird bei Facebook-Partys regelmäßig vor allem dann der Fall sein, wenn der Initiator bereits in der Einladung zu Gewalt und Zerstörung aufruft, es ihm also gerade darauf ankommt, einen Polizeieinsatz auszulösen¹¹. Diese Rechtsfigur ist allerdings sehr umstritten, denn ob der Veranstalter als Störer in der Form des Zweckveranlassers zu qualifizieren ist, ist wertend zu ermitteln und hängt vom Einzelfall ab. Grundsätzlich besteht die Problematik darin, dass der Zweckveranlasser für eine Gefahr haften muss, welche erst durch das autarke Handeln Dritter entstanden ist¹². Es kann dem Veranlasser nicht immer nachgewiesen werden, dass er es gerade darauf

⁴ Vgl. Würtenberger/Heckmann, *Polizeirecht in Baden-Württemberg*, 6. Aufl., 2005, Rn. 803, Rn. 892; vgl. Klas/Bauer, *Facebook-Partys: Haftung des Einladenden*, in: *Kommunikation & Recht* 2011, 533 (536).

⁵ Vgl. Klas/Bauer (Fn. 63), S. 534.

⁶ Vgl. Vorndran, *Facebook Parties – wer haftet?*, in: *Rechtgehabt.de* vom 18.07. 2011; <http://www.recht-gehabt.de/blog/aktuelles/allgemein/facebook-parties-wer-haftet/>.

⁷ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 7.

⁸ Vgl. Wolf/Stephan, *Polizeigesetz für Baden-Württemberg*, Kommentar, 5. Aufl., 1999, § 6, Rn. 8.

⁹ Vgl. Klas/Bauer (Fn. 63), S. 534.

¹⁰ Vgl. Schenke (Fn. 5), Rn. 244.

¹¹ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 7.

¹² Vgl. Wehr (Fn. 3), S. 46.

abgesehen hat, andere zu Gefährdungen und Störungen zu provozieren. Es wird ihm in einigen Fällen nur unterstellt. Dazu gibt es die Auffassung, dass bereits im Zusammenführen einer derartigen Menschenmasse, die unmittelbare Verursachung einer polizeilichen Gefahr liegen könnte¹³. Bei der Wertung kann bei Facebook-Partys davon ausgegangen werden, dass selbst der Veranstalter, der eigentlich zu einer friedlichen Feier aufgerufen hat, gerade auf Grund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen, die auch immer wieder in den Medien präsent waren, die Folgen einer solchen Einladung abschätzen können sollte. Auch aus der Systematik der Gebührentatbestände ergibt sich, dass nicht der Steuerzahler, sondern der Verursacher die Kosten für einen willentlichen oder leichtsinnig veranlassten Polizeieinsatz wegen vermeidbarer Gefahrenlagen zu tragen hat¹⁴. Bei Facebook-Partys wird es regelmäßig der Fall sein, den Veranstalter als Zweckveranlasser sowohl auf Grund der bewussten und gezielten Veranlassung einer Gefahr durch den Aufruf im Netz als auch durch den leichtfertigen Aufruf wie einen Störer in Anspruch nehmen zu können. Denn durch den Aufruf im Netz ergibt sich typischerweise ein Massenaufkommen, aus welchem derartige Gefahren ergehen.

Wurde nur versehentlich zu einer Massenparty eingeladen, der Fehler bemerkt, die Party abgesagt und hat sich der Initiator von seiner Veranstaltung distanziert, ist im Einzelfall zu bewerten, ob auch ein solcher Initiator als Störer in die Pflicht genommen werden kann. Klar ist, dass sich die Teilnehmer trotz der vom Initiator eingeleiteten Maßnahmen nicht vom Kommen abhalten lassen werden. Hierbei ist anzumerken, dass nicht abschließend geklärt ist, mit welcher Sorgfalt die Nutzer ihre Veranstaltungen einstellen müssen. Gibt es, zumindest objektiv, keinen Zweckveranlasser mehr, bleibt die Pflicht zur Kostentragung bei der Allgemeinheit, da es bislang keinen fahrlässigen Zweckveranlasser gibt¹⁵.

In der Literatur häufen sich die Stimmen, die eine Verantwortlichkeit des Zweckveranlassers ablehnen. Die Vertreter dieser Auffassung meinen, dass diese Figur nicht mit der Theorie der unmittelbaren Verursachung vereinbar sei und eine Bewertung nur zu Rechtsunsicherheit führe. Ihrer Meinung nach könnte er jedoch als Nichtstörer gem. § 9 PolG in Anspruch genommen werden¹⁶. Dennoch wird die Rechtsfigur des Zweckveranlassers vorerst ein unverzichtbares Mittel, bestimmte Haftungskonstellationen zu erfassen, bleiben¹⁷.

Auch der Anscheinsstörer ist Verhaltensstörer. Die Polizei kann den Anscheinsstörer allerdings nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihm die Verursachung der Anscheinsgefahr zugerechnet werden kann¹⁸.

Ob der Verdachtsstörer, bei dem noch nicht klar ist, ob er die Störung überhaupt verursacht hat, als Störer im Sinne des § 6 PolG gilt, ist strittig. Die h. M. ist der Auffassung, dass derjenige, bei dem der Verdacht besteht, er sei der Verursacher der Gefahr, als Störer zur Gefahrenerforschung in Anspruch genommen werden könnte¹⁹. Nach der herrschenden Rechts-

¹³ Vgl. Sailer, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl., 2007, M, Rn. 59.

¹⁴ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 7.

¹⁵ Vgl. Roggan, *Der falsche Klick und die Kosten*, in: Legal Tribune Online vom 04.08.2011; <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/facebook-partys-der-falsche-klick-und-die-kosten/>.

¹⁶ Vgl. Belz/Mußmann, *Polizeigesetz für Baden-Württemberg*, Kommentar, 7. Aufl., 2009, § 6 Rn. 12.

¹⁷ Vgl. Klas/Bauer (Fn. 63), S. 534.

¹⁸ Vgl. Württenberger/Heckmann (Fn. 63), Rn. 915.

¹⁹ Vgl. Schenke, *Gefahrenverdacht und polizeirechtliche Verantwortlichkeit*, in: Wendt/Höfling/u.a. (Hrsg.): *Staat, Wirtschaft, Steuern: Festschrift für Karl Heinrich Friauf zum 65. Geburtstag*, 1996, S. 455 (472f.).

auffassung können die Grundsätze für die Feststellung einer Polizeigefahr auf die Maßnahmen zur Ermittlung der Störer übertragen werden. Der Initiator des Gefahrenverdachts könnte demnach, bis endgültige Gewissheit über die Sachlage besteht, stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, vorläufig als Störer herangezogen werden²⁰.

b) Teilnehmer

Wie bereits erwähnt, hat die Polizei ihre Maßnahmen nach § 6 PolG gegenüber demjenigen zu treffen, der die Bedrohung oder die Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursacht hat. Danach gelten all diejenigen Teilnehmer, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen oder beabsichtigen, dies zu tun als Handlungsstörer. Die Erfahrungen bei größeren Menschenansammlungen, speziell bei vergangenen Facebook-Partys haben allerdings gezeigt, dass Täter in der Menge nur schwer bzw. gar nicht festzustellen sind.

Nach § 9 PolG können Maßnahmen gegenüber Nichtstörern nur dann getroffen werden, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht verhindert oder eine bereits eingetretene Störung nicht beseitigt werden kann. Bei der Inanspruchnahme eines Nichtstörers ist anzumerken, dass der Betroffene nach Ablauf der Zeitspanne einen Folgebeseitigungsanspruch hat und gegebenenfalls Entschädigung nach § 55 I PolG verlangen kann.

Gerade während einer Facebook-Party kommt es immer wieder vor, dass Personen andere vorsätzlich zu deren vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat veranlasst und somit Anstiftung nach § 26 StGB begangen haben. Auch diesen Mittätern, Anstiftern oder Gehilfen kann die Störereigenschaft zugewiesen werden, da ihr eigenes Verhalten unbestreitbar rechtswidrig ist und deshalb als Störung anzusehen ist²¹.

1.2. Kostenelemente

Nach § 2 III und § 4 LGebG können Behörden Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen festsetzen, soweit diese dem Einzelnen zurechenbar sind. Das lässt den Schluss zu, dass die bloße Präsenz der Polizei nicht individuell zurechenbar und daher auch nicht kostenpflichtig ist²². Da keine einheitliche Vorschrift existiert, nach welcher der Veranstalter zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden kann, muss für jede Kostenerhebung eine gesonderte eigenständige Ermächtigungsgrundlage vorliegen²³.

In Bezug auf Facebook-Partys kommen beispielhaft die nachfolgenden Rechtsgrundlagen zur Kostenerstattung in Betracht²⁴.

- Geht die Verunreinigung von Straßen über das übliche Maß hinaus, kommt die Inanspruchnahme des Einladenden nach § 42 S. 1 StrG in Betracht.
- Ist die Verschmutzung außerhalb des Bereichs öffentlicher Straßen entstanden, richtet sich die Kostenerstattung nach § 8 II i.V.m. §§ 8 I, 1, 3 PolG. Danach kann der Ersatz für

²⁰ Vgl. VGH BW, vom 13.02.1985 – 5 S 1380/83, in: DÖV 1985,687; vgl. VGH BW, vom 10.05.1990 – 5 S 1842/89, in: VBIBW 1990, 469.

²¹ Vgl. Schenke (Fn. 5), Rn. 248.

²² Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 7.

²³ Vgl. Klas/Bauer (Fn. 63), S. 534.

²⁴ Für die folgenden Punkte vgl. IM BW (Fn. 14), S. 7, 17f.

die Kosten verlangt werden, die im Rahmen der unmittelbaren Ausführung entstanden sind.

- Sondernutzung für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Straßenbenutzung gem. §§ 16 und 19 StrG.
- Gebühren für polizeiliche Maßnahmen, wie der Vollstreckung von Platzverweisen durch Anwendung von unmittelbarem Zwang nach §§ 26 LVwVG, § 7 LVwVGKO.

Je nach Austragungsort der Party kommen noch weitere spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen in Betracht, die auf die eingeschränkte Örtlichkeit anzuwenden sind, wie z. B. § 86 a WaldG i.V.m. § 37 IV Nr. 1 WaldG, der unter bestimmten Voraussetzungen einen Kostenersatzanspruch gegen den Halter von Fahrzeugen, die ohne Befugnis im Wald gefahren sind bzw. dort abgestellt wurden regelt²⁵.

Ebenso können sich zivilrechtliche Ansprüche nach dem BGB ergeben, welche jedoch hier nicht berücksichtigt werden, da deren Bearbeitung den Rahmen sprengen würde.

2. Mögliche Lösungsansätze in Bezug auf Facebook-Partys

Durch die intensive Beschäftigung mit den bestehenden Regelungen in Bezug auf Facebook-Partys und der Phänomenologie an sich, ergaben sich durchaus einige Lösungsansätze, die für Facebook-Partys in Frage kommen und im Weiteren näher erläutert werden sollen.

2.1. Rechtsverordnungen als Möglichkeiten der Bewältigung

Immer wieder wird die Option eine Facebook-Party präventiv durch den Erlass einer Verordnung zu verbieten diskutiert. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr. Als Geltungsbereiche könnten Stadtteile ausgewiesen werden, die für Störungen besonders anfällig sind²⁶. Außerdem müssten feste Zeiten festgelegt werden. Grundlage für deren Erlass sind stets in der Vergangenheit gemachte Erfahrungen und Vorkommnisse. Die Grundproblematik bei Facebook-Partys besteht vor allem im übermäßigen Alkoholkonsum, der dadurch entstehenden Ausschreitungen und Vermüllung. Beim Kausalzusammenhang von Alkoholkonsum und Gewalt wird es sich vielmehr um eine Vermutung als um eine unzweifelhafte Tatsache handeln. Daher begründet dieser Konnex lediglich einen Gefahrenverdacht. Nach der gängigen Rechtsauffassung rechtfertigt ein bloßer Gefahrenverdacht kein Einschreiten der Sicherheitsbehörden in Form einer Rechtsverordnung auf der Grundlage der polizeilichen Generalermächtigung²⁷. Der VGH²⁸ erklärte bereits entsprechende Bestimmungen einer Polizeiverordnung wegen unzureichender Anhaltspunkte für das Vorliegen einer abstrakten Gefahr für unwirksam verwies aber darauf, dass im Bereich der Gefahrenvorsorge dennoch ein Bedürfnis bestehen könne, derartige Freiheitsbeschränkungen anzuordnen. Dies setzte al-

²⁵ Vgl. IM BW (Fn. 14), S. 17f.

²⁶ Vgl. Levin/Schwarz (Fn. 31), S. 14; vgl. OVG Niedersachsen, vom 30.11.2012 - 11 KN 187/12, in: DÖV 2013, 241.

²⁷ Vgl. BVerwG, vom 03.07.2002 - 6 CN 8/01, in: DVBl 2002, 1562; vgl. auch Tettinger/Erbguth/Mann, Besonderes Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Baurecht, 11. Aufl., 2012, Rn. 426.

²⁸ Vgl. VGH BW, vom 28.07.2009 - 1 S 2200/08, in: VBIBW 2010, 29.

lerdings eine Risikobewertung voraus, zu der nur der Gesetzgeber befähigt sei²⁹. Dazu wurde im Landtag BW ein Gesetzesentwurf zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an öffentlichen Brennpunkten eingereicht. Durch die Schaffung einer neuen, bis dato fehlenden Rechtsgrundlage, sollten die Städte und Gemeinden im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung ermächtigt werden, den Alkoholkonsum an örtlichen Brennpunkten, welche sich auf Grund des Ausmaßes und der Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von den anderen Flächen des Gemeindegebiets deutlich abheben, zu verbieten³⁰. Eine Verordnung würde mit Sicherheit eine Erleichterung der Arbeit vor Ort mit sich bringen, da nicht mehr jedem Einzelnen nachgewiesen werden müsste, dass sein Verhalten ein polizeiliches Einschreiten rechtfertigt. Dennoch würden in Bezug auf Facebook-Partys durch das pauschale Verbot nicht nur die Randalisierenden, sondern auch solche Personen, von welchen keine derartigen Gefahren ausgehen, betroffen sein³¹. Auch die bisher vorliegenden Fallzahlen und Erfahrungen werden unzureichend für den Erlass einer Polizeiverordnung in punkto Facebook-Partys auch in Abhängigkeit des Alkoholkonsums sein. Zumal könnte mit einer Verordnung bezüglich des Alkoholkonsums wenn dann nur dem Alkoholkonsum vor Ort Einhaltung geboten werden und auch nur dann, wenn die Feier zufälligerweise auf der für die Polizeiverordnung ausgewiesenen Fläche stattfindet. Ein Verbot von Facebook-Partys wird auf Grund der fehlenden Voraussetzung der abstrakten Gefahr nicht pauschal, sondern nur im Einzelfall möglich sein.

Deutlich wird, je mehr Widerstand die Jugendlichen von Seiten der Polizei erfahren, desto wahrscheinlicher ist auch deren rebellisches Verhalten und das aus dem Ruderlaufen der Party³². Daher könnten über eine Verordnung eigens für derartige Spektakel, Örtlichkeiten ausgewiesen werden, wo eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern (z. B. 500), ohne Anwohner zu stören, feiern könnte. In der Verordnung könnten unter anderem auch die Pflichten des Veranstalters z. B. zur Kostenübernahme sowie die maximale Lautstärke geregelt werden³³. Diese Möglichkeit würde von Bürgernähe und Verständnis für das Feierbedürfnis der Jugendlichen zeugen.

Auch in Anbetracht an die Problematik der Kostenüberwälzung wäre der Erlass einer Verordnung denkbar. Darin könnten die Preise unter anderem für Polizeieinsätze auf Grund von Facebook-Partys dargestellt und geregelt werden, dass diese sowohl dem Gastgeber, als auch demjenigen der den Aufruf weiterverbreitet in Rechnung gestellt werden können³⁴.

²⁹ Vgl. LKZ (Fn. 48), 28.07.2012.

³⁰ Vgl. Landtag BW, Drucksache 15/76, Drucksache 15/183 und Drucksache 15/1218.

³¹ Vgl. Faßbender, Alkoholverbote durch Polizeiverordnungen: per se rechtswidrig?, in: NVwZ, 2009, 563 (563).

³² Vgl. Schneider, Facebook macht Fest zum Massenevent, in: BKZ Online vom 19.06.2012; <http://www.bkz-online.de/node/439011>.

³³ Vgl. Stadt Halle, Dienstleistungen Spontan-Partys; <http://www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Digitales-Rathaus/Dienstleistungen/?RecID=1147>; vgl. Neue Verordnung: Hallenser feiern die erste Spontanparty, in: HalleSpektrum vom 01.05.2013; <http://hallespektrum.de/nachrichten/veranstaltungen/neue-verordnung-hallenser-feiern-die-erste-spontanparty/43270/>.

³⁴ Vgl. Neue Verordnung Polizei-Preisliste für Facebook-Partys, in: hr-online vom 05.08.2013; http://www.hronline.de/website/rubriken/nachrichten/indexhessen34938.jsp?rubrik=34954&key=standard_document_49261329.

2.2. Verpflichtung des sozialen Netzwerks facebook

Immer wieder wird gefordert, dass das soziale Netzwerk facebook selbst auch gegen die Massenpartys vorgehen muss. Danach sollte facebook die Grundeinstellungen ändern, den Schutz der Privatsphäre verbessern und aktiv Aufklärung betreiben³⁵. So könnte facebook bspw. dafür sorgen, dass das voreingestellte Häkchen nicht mehr entfernt werden muss, sondern gar nicht erst auftaucht und lediglich bei Bedarf gesetzt werden kann. Außerdem sollte facebook auf mögliche Konsequenzen bei unbedachter Fehlbedienung oder dem willentlichen Missbrauch hinweisen³⁶. Wäre dies der Fall, könnte man auch schon von vornherein ausschließen, dass es sich bei der Erstellung einer öffentlichen Party um ein Versehen handelt.

Zumindest bei minderjährigen Facebook-Nutzern, welche im Begriff sind eine öffentliche Veranstaltung zu erstellen, hat facebook eine Art *Frühwarnsystem* entwickelt. Diese Warnung wird jedoch nur für die ersten beiden Veranstaltungen des jeweiligen Nutzers angezeigt. Ab dem dritten Mal wird darauf verzichtet³⁷.

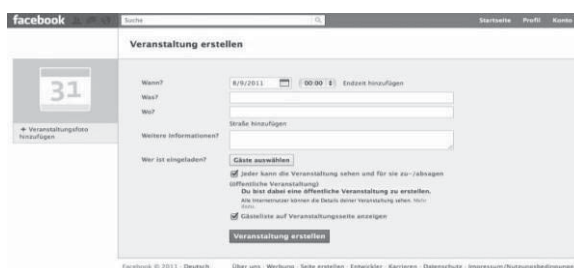


Abbildung 2: Screenshot *Veranstaltung erstellen* bei Minderjährigen

Quelle: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/oeffentliche-einladungen-facebook-warnt-vor-facebook-partys-a-779813.html>

Denkbar wäre auch, dass facebook schon im Vorfeld, für die Sicherheit bei der Erstellung, die Anzahl der Teilnehmer beschränkt.

Um diese Vorschläge umsetzen zu können, wird der Gesetzgeber im Bereich des Telemediengesetzes tätig werden müssen. Er müsste ein gesetzliches Instrumentarium schaffen, welches Internetdiensteanbieter wie facebook verpflichtet ihre Einstellungen zu ändern, Frühwarnsysteme einzurichten und über Risiken aufzuklären. Gegebenenfalls muss er auf Europaebene auf eine Änderung der E-Commerce-Richtlinie hinwirken³⁸.

Allerdings ist davon abzuraten, facebook als Diensteanbieter, gerade wegen der mit

³⁵ Vgl. Ausufernde Massenpartys, Regierung fordert Eingreifen von Facebook, in: RP Online vom 10.07.2011; <http://www.rp-online.de/panorama/deutschland/regierung-fordert-ingreifen-von-facebook-aid-1.1996810>.

³⁶ Vgl. Gewerkschaft der Polizei (GdP), Kosten für eskalierende sogenannte Facebook-Partys trägt Einlager, vom 14.06.2011; <http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/p110605>.

³⁷ Vgl. Öffentliche Einladungen, Facebook warnt vor Facebook-Partys, in: Spiegel online vom 12.08.2011; <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/oeffentliche-einladungen-facebook-warnt-vor-facebook-partys-a-779813.html>.

³⁸ Vgl. Söllner/Wecker (Fn. 61), S. 182.

Vorsicht zu genießenden Einstellungen auf einer Veranstaltungsseite, finanziell selbst in die Pflicht zu nehmen. Dadurch würde nämlich das Gegenteil bewirkt werden. Die Veranstalter solcher Massenevents würden sich unterstützt fühlen und hätten sozusagen einen Investor gefunden, der diese Ausschreitungen finanziell mit unterstützen würde.

2.3. Gesetzgeberische Möglichkeiten

Da der Veranstalter einer Facebook-Party bislang noch nicht verpflichtet werden kann die Kosten für das Polizeiaufkommen zu tragen, wird der Ruf nach einer entsprechenden rechtlichen Grundlage immer lauter. Um diese Gesetzeslücke zu schließen wäre die Aufnahme eines eigenen Gebührentatbestandes dem folgenden Sinn nach denkbar:

„Wer in sozialen Netzwerken zur Teilnahme an Partys im öffentlichen Raum aufruft, wird zur Tragung der Kosten des Polizeieinsatzes herangezogen“³⁹.

Selbstverständlich müssen dabei immer der Bestimmtheitsgrundsatz und das Verhältnismäßigkeitsprinzip eingehalten werden.

Ebenso könnte über eine Lockerung des Gesetzes zur Vorratsdatenspeicherung nachgedacht werden, da durch das Einführen einer Mindestspeicherfrist, die Ermittlungsarbeiten des PVD erleichtert werden könnten. Grundsätzlich ist es richtig, dass vor allem in Zeiten zunehmender elektronischer Kommunikation das Internet nicht zu einem rechtsfreien Raum werden darf und der Zugriff auf Telekommunikationsdaten hilfreich für die Kriminalitätsaufklärung und -bewältigung ist⁴⁰. Dennoch ist die Verhältnismäßigkeit bei Facebook-Partys von Nutzen zu bestehenden Bedenken in Bezug auf Grundrechtseingriffe anzuzweifeln, zumal es Möglichkeiten zur Umgehung der Vorratsdatenspeicherung auch für Facebook-Nutzer gibt.

Überlegenswert wäre auch das Aufstellen von Regelbeispielen, wann ein richterlicher Beschluss für eine Ingewahrsamnahme notwendig ist und wann nicht. Auch dies würde die Arbeiten des PVDs erleichtern. Dem könnte vom Gesetzgeber nachgegangen werden.

2.4. Verantwortung des Veranstalters

Wie bereits erwähnt gibt es auch Initiatoren von solchen Massenevents, die behaupten, dass es sich hier lediglich um ein Versehen handelt. Solche versehentlichen Einladungen spielen vor allem bei der Problematik der Kostenpflicht eine Rolle, welche grundsätzlich im Einzelfall zu bewerten ist, da bis heute nicht abschließend geklärt ist, mit welcher Sorgfalt Nutzer ihre Veranstaltungen einstellen müssen. Da sich die Initiatoren solcher versehentlicher Massenpartys, insbesondere nach den Berichterstattungen in den Medien und auch durch die Aufklärung der Polizei, über die Folgen und Gefahren, die im Zuge solcher Facebook-Partys entstehen können, bewusst sein sollten, sollten auch sie ganz klar in die Pflicht genommen werden. Eine Veröffentlichung der Party mit gesetztem Häkchen wäre nach den

³⁹ Vgl. IM BW (Fn. 14), Anl. 11, S. 1.

⁴⁰ Vgl. DerWesten, Jäger will Verbot der Vorratsdatenspeicherung lockern, vom 01.03.2011; <http://www.derwesten.de/nachrichten/jaeger-will-verbot-der-vorratsdatenspeicherung-lockern-id4346736.html>.

heutigen gegebenen Umständen, als grob fahrlässig zu bewerten und die Initiatoren könnten in der Rechtsfigur des Zweckveranlassers belangt werden.

Indes kann man in den Fällen, in denen das Ziel der Party Gewalt und Randalen ist, von einer Verwandlung der groben Fahrlässigkeit zu Vorsatz sprechen und danach den Veranstalter, sofern er auffindbar ist, mit Sicherheit als Störer belangen.

2.5. Verantwortung der Teilnehmer

Allerdings stellt sich auch die Frage, ob die ganze Diskussion um die Verantwortung des Veranstalters überhaupt zielführend ist. Diesem alleine die Kosten für eine aus dem Ruder gelaufene Facebook-Party aufzuerlegen kann auf Grund der Höhe des Schadens leicht unverhältnismäßig erscheinen und hält gewaltbereite Partygäste nicht davon ab, auf der nächsten Party zu erscheinen. Richtiger wäre es, jedem Einzelnen deutlich zu machen, dass das eigene Verhalten Konsequenzen hat. Das Mittel der Wahl wäre hier die Allgemeinverfügung, die dann auch bedingungslos angewendet und durchgesetzt werden muss. Der Ersatz für Aufwendungen, die der Staat für die Sicherheit der Bürger ausgibt, kann nur durch die kollektive Verantwortung der Partywilligen und Zerstörungswütigen geleistet werden.

3. Fazit

Bereits im ersten Teil des vorliegenden Beitrags wurden die Instrumentarien und geltenden Vorschriften und Gesetze des Polizeirechts genau auf ihre Legitimität und Zweckmäßigkeit hin geprüft und abgewogen. Dabei stellte sich heraus, dass diese einen geeigneten rechtlichen Rahmen und hinreichend Handlungsspielraum zur Verfügung stellen um eine Facebook-Party effektiv und erfolgreich zu verhindern bzw. zu bewältigen.

Grundsätzlich sollte die neuartige Phänomenologie der ausufernden Massenpartys Anstoß geben um bisherige Regelungen der Kostentragung hinsichtlich der Verantwortlichkeit bei Großveranstaltungen zu überdenken und seitens der Gesetzgebung zu überarbeiten.

Wünschenswert wäre, dass Dienstanbieter wie Facebook durch ein gesetzgeberisches Instrumentarium dazu gebracht werden könnten ihre Einstellungen zu ändern und über Risiken der Massenveranstaltungen aufzuklären. Dazu müsste der Gesetzgeber im Bereich des Telemediengesetzes gegebenenfalls sogar auf Europaebene durch Änderung der E-Commerce-Richtlinie tätig werden. Änderungen die ausschließlich deutsche Gesetzgebung und das Polizeirecht betreffen sind hier nicht ausreichend.

Literaturverzeichnis

Belz, Reiner/Mußmann, Eike: Polizeigesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, 7. Auflage, 2009.

BKZ Online: Facebook macht Fest zum Massenevent, Artikel vom 19.06.2012; online abrufbar unter <http://www.bkz-online.de/node/439011> [23.08.2013].

Der Westen: Jäger will Verbot der Vorratsdatenspeicherung lockern, Artikel vom 01.03.2011; online abrufbar unter <http://www.derwesten.de/nachrichten/jaeger-will-verbot-der-vorratsdatenspeicherung-lockern-id4346736.html> [13.05.2014]

- Faßbender, Kurt: Alkoholverbote durch Polizeiverordnungen: per se rechtswidrig?, in: NVwZ, 2009, S. 563–568.
- Gewerkschaft der Polizei: Kosten für eskalierende sogenannte Facebook-Partys trägt Einlader, Pressemeldung; online abrufbar unter [http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/p110605/\\$file/p110605KostenNetworkpartys.pdf](http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/p110605/$file/p110605KostenNetworkpartys.pdf) [17.06.2013].
- Gusy, Christoph: Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Auflage, 201.
- Gusy, Christoph: Polizeikostenüberwälzung auf Dritte, in: DVBl, 1996, S. 722–729.
- Halle Spektrum: Neue Verordnung: Hallenser feiern die erste Spontanparty, Artikel vom 28.04.2013; online abrufbar unter <http://hallespektrum.de/nachrichten/veranstaltungen/neue-verordnung-hallenser-feiern-die-erste-spontanparty/43270/> [20.08.2013].
- Hr-online: Neue Verordnung Polizei-Preisliste für Facebook-Partys, Artikel vom 08.05.2013; online abrufbar unter: http://www.hr-online.de/website/rubriken/nachrichten/indexhessen34938.jsp?rubrik=34954&key=standard_document_49261329 [22.08.2013].
- Innenministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Hinweise und Empfehlungen des Innenministeriums Baden-Württemberg – Landespolizeipräsidium – zur Vorbereitung und Bewältigung von Einsätzen der Polizei im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach Aufrufen in sozialen Netzwerken (u.a. „Facebook-Partys“), Handreichung.
- Klas, Benedikt/Bauer, Carina: Facebook-Partys: Haftung des Einladenden, in: Kommunikation und Recht 2011, S. 533–537.
- Levin, Ilya/Schwarz, Michael: Zum polizeirechtlichen Umgang mit sog. Facebook-Partys – „Ab geht die Party und die Party geht ab!“ ... oder doch nicht?, in: DVBl 2012, S. 10–17.
- Lisken, Hans/Denninger, Erhard (Hrsg.): Handbuch des Polizeirechts, 4. Auflage, 2007.
- Ludwigsburger Kreiszeitung (LKZ): VGH kippt das Konstanzer Glasverbot, Artikel vom 28.07.2012, S. 4.
- Roggan, Fredrik: Der falsche Klick und die Kosten, in: Legal Tribune Online, Artikel vom 04.08.2011; online abrufbar unter: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/facebook-partys-der-falsche-klick-und-die-kosten/> [15.06.2013].
- RP-Online: Ausufernde Massenpartys, Regierung fordert Eingreifen von Facebook; online abrufbar unter <http://www.rp-online.de/panorama/deutschland/regierung-fordert-eingreifen-von-facebook-1.1996810> [14.07.2013].
- Schenke, Wolf-Rüdiger: Gefahrenverdacht und polizeirechtliche Verantwortlichkeit, in: Wendt, Rudolf/Höfling, Wolfram/u.a. (Hrsg.): Staat, Wirtschaft, Steuern: Festschrift für Karl Heinrich Friauf zum 65. Geburtstag, 1996, S. 455–505.
- Schenke, Wolf-Rüdiger: Polizei- und Ordnungsrecht, 6. Auflage, 2009.
- Söllner, Sebastian/Wecker, Sven-Erik: Bewegung der Massen durch Facebook, Praktische Probleme und rechtliche Aspekte neuer Massenkommunikation, in: ZRP 2011, S. 179–182.
- Spiegel online: Öffentliche Einladungen, Facebook warnt vor Facebook-Partys, Artikel vom 12.08.2011; online abrufbar unter <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/oeffentliche-einladungen-facebook-warnt-vor-facebook-partys-a-779813.html> [02.08.2013].
- Stadt Halle: Dienstleistungen Spontan-Partys; online abrufbar unter <http://www.halle.de/de/rathaus-stadtrat/digitales-rathaus/dienstleistungen/?RecID=1147> [22.08.2013].

- Tettinger, Peter/Erbguth, Wilfried/Mann, Thomas: Besonderes Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Baurecht, 11. Auflage, 2012.
- Vorndran, Alexander: Facebook Parties – wer haftet?, in: Rechtgehabt.de, Eintrag vom 18.07.2011; online abrufbar unter <http://www.recht-gehabt.de/blog/aktuelles/allgemein/facebook-parties-wer-haftet/> [15.06.2013].
- Wehr, Matthias: Examens-Repetitorium Polizeirecht, Allgemeines Gefahrenabwehrrecht, 2. Auflage, 2012.
- Wolf, Heinz/Stephan, Ulrich: Polizeigesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, 5. Auflage, 1999.
- Württemberg, Thomas/Heckmann, Dirk: Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Auflage, 2005.

STRESZCZENIE

Verena Wagner

Imprezy facebookowe – prawo obrony koniecznej (część 2)

Imprezy facebookowe, będące w centrum zainteresowania opinii publicznej, można sprawnie i łatwo zorganizować on-line za pośrednictwem serwisu społecznościowego facebook. Jednakże umawianie się na tego typu masowe imprezy stawia służby bezpieczeństwa przed znaczącymi praktycznymi oraz prawnymi problemami związanymi z utrzymaniem bezpieczeństwa i porządku publicznego. Poniższy artykuł dotyczy zarówno regulacji prawnych ww. zjawiska, jak również możliwości działania służb bezpieczeństwa.

Słowa kluczowe: Facebook, służby bezpieczeństwa, prawo.

Data wpływu artykułu: 20.04.2015 r.

Data akceptacji artykułu: 2.06.2015 r.